

TE Vwgh Erkenntnis 1975/3/17 1274/74

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1975

Index

Baurecht - Wien

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs4

AVG §40 Abs1

AVG §43

BauO Wr §134 Abs3

BauRallg

1. AVG § 10 heute
 2. AVG § 10 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
 3. AVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
 4. AVG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 5. AVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 6. AVG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 7. AVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. AVG § 40 heute
 2. AVG § 40 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. AVG § 40 gültig von 20.04.2002 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 4. AVG § 40 gültig von 18.08.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/1999
 5. AVG § 40 gültig von 01.02.1991 bis 17.08.1999
-
1. AVG § 43 heute
 2. AVG § 43 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 43 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Striebl und die Hofräte Dr. Hrdlicka,

Dr. Straßmann, Dr. Draxler und Öhler als Richter, im Beisein des Schriftführers Landesregierungskommissär Dr. Funovits, über die Beschwerde des V M in W, vertreten durch Dr. Manfred Hintersteiner, Rechtsanwalt in Wien I, Riemergasse 11, gegen den Beschluß des Gemeinderatsausschusses IX der Bundeshauptstadt Wien vom 16. April 1970, Zl. 151, ausgefertigt mit dem Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 28. April 1970, Zl. MA 35-Bg/XIX/51/69, betreffend Abtragungsbewilligung (mitbeteiligte Partei: Stadt Wien, vertreten durch den Bürgermeister), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Striebl und die Hofräte Dr. Hrdlicka, Dr. Straßmann, Dr. Draxler und Öhler als Richter, im Beisein des Schriftführers Landesregierungskommissär Dr. Funovits, über die Beschwerde des V M in W, vertreten durch Dr. Manfred Hintersteiner, Rechtsanwalt in Wien römisch eins, Riemergasse 11, gegen den Beschluß des Gemeinderatsausschusses römisch neun der Bundeshauptstadt Wien vom 16. April 1970, Zl. 151, ausgefertigt mit dem Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 28. April 1970, Zl. MA 35-Bg/XIX/51/69, betreffend Abtragungsbewilligung (mitbeteiligte Partei: Stadt Wien, vertreten durch den Bürgermeister), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat der Bundeshauptstadt Wien Aufwendungen in der Höhe von S 720,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid - es handelt sich um einen Intimationsbescheid des Magistrates der Stadt Wien, der in Ausfertigung eines Beschlusses des Gemeinderatsausschusses IX der Stadt Wien erging - wurde der Stadt Wien gemäß § 70 der Bauordnung für Wien die Bewilligung erteilt, das auf der Liegenschaft EZ. X der KG. Y. bestehende Objekt abzutragen. Mit dem angefochtenen Bescheid - es handelt sich um einen Intimationsbescheid des Magistrates der Stadt Wien, der in Ausfertigung eines Beschlusses des Gemeinderatsausschusses römisch neun der Stadt Wien erging - wurde der Stadt Wien gemäß Paragraph 70, der Bauordnung für Wien die Bewilligung erteilt, das auf der Liegenschaft EZ. römisch zehn der KG. Y. bestehende Objekt abzutragen.

Nach den übereinstimmenden Angaben des Beschwerdeführers und der belangten Behörde wurde der Bescheid dem Beschwerdeführer auf dessen Verlangen am 29. März 1973 zugestellt.

Der Beschwerdeführer erhob gegen diesen Bescheid zunächst eine auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Mit dem Erkenntnis vom 27. Juni 1974, B 121/73-20, erkannte der Verfassungsgerichtshof zu Recht, daß der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in keinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden sei; die Beschwerde wurde abgewiesen. Zur Entscheidung darüber, ob der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in einem sonstigen Recht verletzt worden sei, trat der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ab. Der Beschwerdeführer erhob gegen diesen Bescheid zunächst eine auf Artikel 144, B-VG gestützte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Mit dem Erkenntnis vom 27. Juni 1974, B 121/73-20, erkannte der Verfassungsgerichtshof zu Recht, daß der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in keinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden sei; die Beschwerde wurde abgewiesen. Zur Entscheidung darüber, ob der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in einem sonstigen Recht verletzt worden sei, trat der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ab.

Der Beschwerdeführer erachtet sich in der Beschwerde, soweit diese an den Verwaltungsgerichtshof gerichtet ist, in dem „Recht auf Teilnahme an der Bauverhandlung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen den geplanten Bau sowie in dem Recht auf Beiseideinlassung unter Beobachtung aller gesetzlicher Formvorschriften“ verletzt. Er bringt vor, er sei zu der von der Behörde durchgeführten Bauverhandlung geladen worden. Als Anrainer habe er jedoch einen Rechtsanspruch auf Ladung zur Bauverhandlung, zur Erhebung von Einwendungen und zur Erhebung von Rechtsmitteln. Der Beschwerdeführer sei daher in seinen Rechten zur Erhebung von Einwendungen zur Wahrung seiner subjektiven öffentlichen Rechte, die er bei der Bauverhandlung entsprechend hätte geltend machen können, verletzt worden. Es seien ferner die Vorschriften über die bei Bauvorhaben zu erfüllenden Erfordernisse dadurch verletzt worden, daß dem Gesuch um Baubewilligung die geforderten Belege (Abbruchpläne im vorgeschriebenen Maßstab, Grundbuchauszug und Fluchtlinienplan) nicht beigelegt seien und die „zur Bauverhandlung geladenen Magistratsabteilungen keine durch ordnungsgemäße Vollmachten ausgewiesenen Vertreter zur Bauverhandlung“

entsandt hätten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Nach der Lage der Akten des Verwaltungsverfahrens hatte die Baubehörde die Ladung des Beschwerdeführers als eines Anrainers der Liegenschaft EZ. X der KG. Y. zu der von ihr am 4. Februar 1970 durchgeführten mündlichen Verhandlung zwar verfügt, doch war die ordnungsgemäße Ausfertigung dieser Zustellverfügung unterblieben. In dieser Situation konnte der Beschwerdeführer unter Hinweis auf seine Parteistellung im Baubewilligungsverfahren die Zustellung des Bewilligungsbescheides verlangen. Die belangte Behörde entsprach dem diesbezüglichen Antrag des Beschwerdeführers. Da der Bewilligungsbescheid in diesem Fall keinem Rechtszug im Verwaltungsverfahren unterliegt, kann der Beschwerdeführer gegen den Bescheid mit der Behauptung, durch diesen in seinen Rechten verletzt zu sein, Beschwerde erheben. Nach der Lage der Akten des Verwaltungsverfahrens hatte die Baubehörde die Ladung des Beschwerdeführers als eines Anrainers der Liegenschaft EZ. römisch zehn der KG. Y. zu der von ihr am 4. Februar 1970 durchgeführten mündlichen Verhandlung zwar verfügt, doch war die ordnungsgemäße Ausfertigung dieser Zustellverfügung unterblieben. In dieser Situation konnte der Beschwerdeführer unter Hinweis auf seine Parteistellung im Baubewilligungsverfahren die Zustellung des Bewilligungsbescheides verlangen. Die belangte Behörde entsprach dem diesbezüglichen Antrag des Beschwerdeführers. Da der Bewilligungsbescheid in diesem Fall keinem Rechtszug im Verwaltungsverfahren unterliegt, kann der Beschwerdeführer gegen den Bescheid mit der Behauptung, durch diesen in seinen Rechten verletzt zu sein, Beschwerde erheben.

Nach § 134 Abs. 3 der Bauordnung für Wien stehen im Baubewilligungsverfahren - ein solches ist, wie sich aus § 60, im besonderen dessen Abs. 1 lit. e, der Bauordnung für Wien ergibt, auch das Verfahren über einen Antrag auf Bewilligung des Abbruchs von Gebäuden - den Eigentümern der unmittelbar angrenzenden und benachbarten Liegenschaften dann Parteienrechte zu, wenn ihre in der Bauordnung begründeten subjektiven öffentlichen Rechte berührt werden. Solche Rechte begründen jene Bestimmungen der Bauordnung, die nicht nur dem öffentlichen Interesse sondern auch den Interessen der Beteiligten dienen. Nach Paragraph 134, Absatz 3, der Bauordnung für Wien stehen im Baubewilligungsverfahren - ein solches ist, wie sich aus Paragraph 60,, im besonderen dessen Absatz eins, Litera e,, der Bauordnung für Wien ergibt, auch das Verfahren über einen Antrag auf Bewilligung des Abbruchs von Gebäuden - den Eigentümern der unmittelbar angrenzenden und benachbarten Liegenschaften dann Parteienrechte zu, wenn ihre in der Bauordnung begründeten subjektiven öffentlichen Rechte berührt werden. Solche Rechte begründen jene Bestimmungen der Bauordnung, die nicht nur dem öffentlichen Interesse sondern auch den Interessen der Beteiligten dienen.

Da der Nachbar eine Verletzung von Verfahrensvorschriften - diese dienen, wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 6. April 1972, Zl. 2052/71, ausgesprochen hat, der Durchsetzung materiell-rechtlicher Ansprüche - nur geltend machen kann, wenn er durch sie in der Verfolgung seiner subjektiven öffentlichen Nachbarrechte gehindert wurde (vgl. die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 1967, Zl. 209/66, vom 13. April 1970, Zl. 375/69, und vom 24. April 1973, Zl. 1564, 1575/72), vermag der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen in der Beschwerde, in der ausschließlich die Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht wird, die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht darzutun. Gerade im vorliegenden Fall, in dem der Abbruch eines Gebäudes bewilligt wurde, kann nicht von vornherein angenommen werden, daß durch das Vorhaben subjektive öffentliche Nachbarrechte berührt worden seien. Der Beschwerdeführer hätte daher auch seine Behauptung, er sei in dem Recht auf Wahrung seiner subjektiven öffentlichen Rechte, die er „bei der Bauverhandlung entsprechend geltend machen hätte können“, verletzt worden, begründen müssen. Da dies der Beschwerdeführer unterließ, ist nicht zu erkennen, daß durch den angefochtenen Bescheid Rechte des Beschwerdeführers verletzt werden. Angemerkt wird, daß ein Recht der Parteien darauf, daß sich die an einer mündlichen Verhandlung teilnehmenden Behördenorgane durch schriftliche Vollmachten auszuweisen vermögen, aus dem Gesetz nicht abzuleiten ist. Da der Nachbar eine Verletzung von Verfahrensvorschriften - diese dienen, wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 6. April 1972, Zl. 2052/71, ausgesprochen hat, der Durchsetzung materiell-rechtlicher Ansprüche - nur geltend machen kann, wenn er durch sie in der Verfolgung seiner subjektiven öffentlichen Nachbarrechte gehindert wurde vergleiche , die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 1967, Zl. 209/66, vom 13. April 1970, Zl. 375/69, und vom 24. April 1973, Zl. 1564, 1575/72), vermag der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen in der Beschwerde, in der ausschließlich die Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht wird, die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht darzutun. Gerade im vorliegenden Fall, in dem der Abbruch eines Gebäudes bewilligt

wurde, kann nicht von vornherein angenommen werden, daß durch das Vorhaben subjektive öffentliche Nachbarrechte berührt worden seien. Der Beschwerdeführer hätte daher auch seine Behauptung, er sei in dem Recht auf Wahrung seiner subjektiven öffentlichen Rechte, die er „bei der Bauverhandlung entsprechend geltend machen hätte können“, verletzt worden, begründen müssen. Da dies der Beschwerdeführer unterließ, ist nicht zu erkennen, daß durch den angefochtenen Bescheid Rechte des Beschwerdeführers verletzt werden. Angemerkt wird, daß ein Recht der Parteien darauf, daß sich die an einer mündlichen Verhandlung teilnehmenden Behördenorgane durch schriftliche Vollmachten auszuweisen vermögen, aus dem Gesetz nicht abzuleiten ist.

Die somit unbegründete Beschwerde war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG 1965 abzuweisen. Die somit unbegründete Beschwerde war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG 1965 abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Bestimmungen der §§ 47 ff VwGG 1965 in Verbindung mit der Verordnung über die Pauschalierung der Aufwandsätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, BGB1.Nr. 4/1975. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Bestimmungen der Paragraphen 47, ff VwGG 1965 in Verbindung mit der Verordnung über die Pauschalierung der Aufwandsätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, BGB1.Nr. 4 aus 1975,.

Wien, 17. März 1975

Schlagworte

Amtsbekannte Funktionäre Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1975:1974001274.X00

Im RIS seit

16.01.2003

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at